



REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Landesversorgungsamt

Arbeitsanleitung

(Stand: Januar 2009)

zur Durchführung des Abrechnungsverfahrens nach § 179 Abs. 1 Satz 3 SGB VI i.V.m. der Aufwendungserstattungs-Verordnung (AufwErstVO).

Grundsätzliches:

Nach § 162 Nr. 2a SGB VI (rückwirkend zum **01.10.2000** in Kraft getreten durch das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20.12.2000) bildet bei behinderten Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen in einem Integrationsprojekt beschäftigt sind, das Arbeitsentgelt, mindestens jedoch 80 vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 SGB VI, die beitragspflichtigen Einnahmen.

Jahr	80 v.H. der Bezugsgröße (= fiktives Mindestentgelt)	
	jährlich	monatlich
2000	43.008,00 DM	3.584,00 DM
2001	43.008,00 DM	3.584,00 DM
2002	22.512,00 €	1.876,00 €
2003	22.848,00 €	1.904,00 €
2004 / 2005	23.184,00 €	1.932,00 €
2006 / 2007	23.520,00 €	1.960,00 €
2008	23.856,00 €	1.988,00 €
2009	24.192,00 €	2.016,00 €
2010	24.528,00 €	2.044,00 €

Die Beiträge zur Rentenversicherung, die sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem monatlichen Arbeitsentgelt der behinderten Mitarbeiter und dem fiktiven Mindestentgelt ergeben, tragen die Träger der Integrationsprojekte zunächst allein (§ 168 Abs. 1 Nr. 2a SGB VI).

Der Bund erstattet wiederum den Ländern den Betrag, den diese an die Träger der Integrationsprojekte gezahlt haben (179 Abs. 1 Satz 3 SGB VI). Das Nähere über die Erstattung von Beiträgen für behinderte Mitarbeiter und die Zahlung von Vorschüssen ist in der zu § 180 SGB VI erlassenen Verordnung über die Erstattung von Aufwendungen für die gesetzliche Rentenversicherung der in Werkstätten beschäftigten behinderten Mitarbeiter – Aufwendungserstattungs-Verordnung - geregelt. Soweit die Verordnung von den Ländern durchgeführt wird, ist die nach Landesrecht **zuständige Stelle** zuständig. Dies ist in Baden-Württemberg das Regierungspräsidium Stuttgart –Landesversorgungsamt-.

Zum Antragsverfahren:

Der Gesetzgeber hat kein förmliches Anerkennungsverfahren wie bei einer Werkstatt für behinderte Menschen im Sinne des § 142 SGB IX eingeführt.

Um über den Erstattungsantrag nach §179 Abs.1 Satz 3 SGB VI entscheiden zu können ist es zwingend notwendig, dem Landesversorgungsamt nachfolgende Unterlagen vorzulegen:

- Bestätigung des zuständigen Integrationsamtes, dass es sich bei dem arbeitgebenden Unternehmen um ein Integrationsprojekt handelt.
- Bestätigung der abgebenden WfbM, wann der Mitarbeiter dort das „Arbeitsverhältnis“ aufgegeben hat.
- Arbeitsvertrag zwischen dem Integrationsprojekt und dem behinderten Mitarbeiter.
- Abrechnungsunterlagen (Einzelnachweise, Sammelnachweis und Fehlzeitenübersicht) entsprechend anliegender Muster.

Wir weisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass das Integrationsunternehmen verpflichtet ist, jede Veränderung im Beschäftigungsverhältnis dem Landesversorgungsamt unaufgefordert bekannt zu geben.

Bearbeitungshinweise:

Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Abrechnung nach § 179 Abs. 1 Satz 3 SGB VI bitten wir um besondere Beachtung folgender Punkte:

1. Abrechnungszeitraum

Nach § 3 der AufwErstVO sind die Rentenversicherungsbeiträge jährlich abzurechnen und zwar jeweils im Nachhinein für das vorangegangene Kalenderjahr. Bei erstmaliger Abrechnung können Rentenversicherungsbeiträge rückwirkend frühestens ab 01.10.2000 erstattet werden. Eine monatliche, vierteljährliche Abrechnung oder ähnliches für das laufende Kalenderjahr ist **nicht** möglich.

2. Abrechnungsfälle

Die Abrechnung ist nach Einzelfällen zu erstellen, was bedeutet, dass für jeden behinderten Mitarbeiter, der im Laufe des vergangenen Kalenderjahres versichert war (ganzjährig oder nur teilweise), eine gesonderte Abrechnung vorgenommen werden muss.

3. Abrechnungstermin

Die Integrationsunternehmen sind nach § 3 Abs. 1 der AufwErstVO verpflichtet, die Abrechnung dem Landesversorgungsamt bis **spätestens 31. März** des folgenden Jahres einzureichen. Diesen Termin bitten wir durch fristgerechte Vorlage der Abrechnungen unbedingt einzuhalten. Im Übrigen machen wir darauf aufmerksam, dass die Beiträge grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs der Abrechnung beim Landesversorgungsamt erstattet werden. Je früher also die Abrechnungsliste in ordnungsgemäßem und prüfbarem Zustand eingereicht wird, um so eher können wir die verauslagten Beiträge erstatten. Unvollständige Listen werden wir in der Regel zur Ergänzung zurückschicken, was die abschließende Bearbeitung und Auszahlung des Restbetrages für das Vorjahr verzögert.

4. Abschlagszahlungen

Auf Antrag werden vierteljährliche Abschlagszahlungen für das laufende Jahr bewilligt. Nach § 3 Abs. 2 der AufwErstVO zahlt das Landesversorgungsamt jeweils bis zum 1. Februar,

1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres an das Integrationsunternehmen Abschläge für die zusätzlichen Aufwendungen, die sich bei den Rentenversicherungsbeiträgen aus der Differenz zwischen dem Arbeitsentgelt und dem fiktiven Mindestentgelt ergeben. Die Höhe der Abschlagszahlung entspricht dem Durchschnittsbetrag für drei Monate des zuletzt abgerechneten Kalenderjahres. Berücksichtigt werden hierbei Erhöhungen des Mindestentgeltes für behinderte Mitarbeiter sowie Veränderungen des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung.

5. Unbezahlter Urlaub, unentschuldigtes Fehlen

Für Zeiten unbezahlten Urlaubs und unentschuldigten Fehlens und Fernbleibens vom Arbeitsplatz sind keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten und damit auch nicht nach § 179 Abs. 1 Satz 3 SGB VI zu erstatten.

6. Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz

Wird ein Arbeitnehmer durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung gehindert, so hat er Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall durch den Arbeitgeber für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von sechs Wochen (42 Tagen).

Wird der Arbeitnehmer infolge derselben Krankheit erneut arbeitsunfähig, so verliert er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit den Anspruch für einen weiteren Zeitraum von höchstens sechs Wochen nicht, wenn

- a) er vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war

oder

- b) seit Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist.

Nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraums beginnt der Anspruch auf Krankengeld (§5 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 44 SGB V). Für die Dauer des Anspruchs auf Krankengeld oder Mutterschaftsgeld oder des Bezugs von Erziehungsgeld besteht **Beitragsfreiheit** nach § 224 Abs. 1 SGB V sofern der Versicherte kein Arbeitsentgelt erhält.

Dies gilt auch für die Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge.